

# REGLEMENT

# SCHWEIZER SOLARPREIS

---

## Vorwort zur 8. Auflage

Seit der Lancierung des Solarpreises 1990/91 wurden aus 2442 Anmeldungen 231 Preise und Anerkennungen verliehen. Die Bedingungen werden jährlich einer kritischen Überprüfung unterworfen und dem Stand der Technik angepasst. Innovative Projekte, Ideen und Massnahmen werden analysiert und soweit rechtlich und technologisch möglich, übernommen und umgesetzt. Bei der Retraite vom 14. November 2005 im Wylihof wurde die Entwicklung der letzten Jahre analysiert und über Möglichkeiten der Steigerung der Attraktivität des Solarpreises diskutiert. Sicherlich muss das Marketing verbessert werden. Kooperationen mit weiteren Organisationen wie Minergie, Agentur Bau und Verbänden (Wärmepumpen, Fenster, Swissisol) etc. müssen eingegangen werden.

Das Ziel des Solarpreises bleibt die Steigerung der Energie-Effizienz in den Gebäuden und die Produktion von erneuerbaren Energien. Die Mindestkriterien für Neu- und Umbauten müssen deshalb weiter angehoben werden. Langfristig ist für die Bewirtschaftung des Gebäudebereiches eine CO<sub>2</sub>-neutrale Bilanz notwendig.

Um die Attraktivität zu steigern, wurden die Anmeldeformulare überarbeitet. Für jede Hauptkategorie gibt es nun ein separates und vereinfachtes Formular. Dies sollte mithelfen die Zahl der Anmeldungen und die Qualität der eingereichten Unterlagen zu steigern. Damit sollte der Aufwand für die Beurteilung der Anmeldungen auch reduziert werden können.

**Verbesserungen des Solarpreises steigern auch den Wert für unsere treuen Sponsoren.**

Februar 2006

# REGLEMENT

## SCHWEIZER SOLARPREIS

### 1. Die Trägerschaft

Die Solar Agentur Schweiz unter dem Patronat des Bundesamtes für Energie (BFE), EnergieSchweiz, der kantonalen Energiedirektoren und der kantonalen Energiedelegierten verleiht in Zusammenarbeit mit den unterstützenden Solarpreispartnern, Vereinigungen und Verbänden jährlich den Schweizer Solarpreis, Prix Solaire Suisse, Premi Solar Svizzer, Premio Solare Svizzero.

Die Teilnahme am Schweizer Solarpreis berechtigt auch zur gleichzeitigen Anmeldung für den Europäischen Solarpreis, welcher in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und weiteren europäischen Institutionen seit 1993 vergeben wird.

### 2. Ziel und Zweck des Solarpreises

Der Schweizer Solarpreis bezweckt die Förderung von erneuerbaren Energien, besonders von Solarenergie und von energie-effizienten Bauten. Er wird von der Solar Agentur Schweiz (SAS) an Persönlichkeiten und Institutionen, für die besten energie-effizienten Neubauten und Bausanierungen und für die besten Anlagen von erneuerbaren Energien vergeben.

### 3. Die Preiskategorien des Schweizer Solarpreises

Der Schweizer Solarpreis wird in folgenden Kategorien vergeben:

- 3.1. **Persönlichkeiten und Institutionen** inkl. öffentlichen Körperschaften (Gemeinwesen, Gemeinden, Zweckverbände und Kantone)
- 3.2. **Die besten Gebäude: Neubauten und Sanierungen**  
Voraussetzungen sind eine ökologische Bauweise, ein geringer Energieverbrauch bei der Nutzung unter Einsatz von erneuerbaren Energien, besonders von Solarenergie. Geachtet wird ebenfalls auf eine gute Integration und auf Innovation.
- 3.3. **Die besten Energieanlagen für erneuerbare Energie**
  - Thermische Solaranlagen
  - Photovoltaik
  - Biomasse-Anlagen
  - Geothermie
- 3.4. **Der Lord Norman Foster-Preis für nachhaltige (Solar-)Architektur** wird gemäss separatem Reglement mit den interessierten Fachhochschulen durchgeführt.

### 4. Persönlichkeiten und Institutionen

Personen, Unternehmen, Vereinigungen, Verbände, Institutionen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Gemeinden, Zweckverbände, Kantone usw.), die sich in besonderem Masse für die Förderung der Sonnenenergienutzung allein oder in Verbindung mit Biomasseanlagen für Energieeffizienz und andere erneuerbare Energien eingesetzt haben, können mit dem Schweizer Solarpreis ausgezeichnet werden.

## **5. Das beste Gebäude (Neubauten und Bau-Sanierungen)**

Wegweisende Neubauten und Sanierungen, welche architektonisch und energetisch optimal konzipiert sind, sind preisberechtigt. Zu den Entscheidungskriterien zählen eine vorbildliche Solararchitektur mit optimaler Wärmedämmung, grösstmöglicher Eigenenergieversorgung und geringste Fremdenergiezufuhr von nicht erneuerbaren Energieträgern.

Für Bausanierungen gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen, wobei die Erschwernisse von Sanierungen angemessen berücksichtigt werden. Entscheidend ist bei allen Bauten, dass sie dem neusten Stand der Technik entsprechen.

Als Niedrigenergiebauten oder Solarhäuser gelten jene Bauten mit der optimalsten Wärmedämmung und Solararchitektur, mit der grössten Eigenenergieversorgung und geringsten Fremdenergiezufuhr pro Jahr. Priorität geniessen sogenannte Null-Energie und Plus-Energie-Bauten, die im Jahresdurchschnitt einen Solarenergieüberschuss produzieren.

## **6. Beste Energieanlagen für erneuerbare Energie**

### **6.1. Die besten solarthermische Anlage**

Ausgezeichnet werden solarthermische Anlagen, welche den grösstmöglichen Anteil des Energiebedarfes sicherstellen. Die Gebäude, welche mit dieser Anlage versorgt werden, müssen über eine optimale Wärmedämmung und eine effiziente Energienutzung verfügen.

### **6.2. Die besten Photovoltaik-Anlage (PV)**

Ausgezeichnet werden Photovoltaik-Anlagen, welche die Nutzung beispielhaft aufzeigen und/oder über eine innovative oder zukunftsweisende Solarstromproduktion verfügen. Besonders zu bewerten sind innovative Lösungen und eine gute Integration der Anlage.

### **6.3. Die besten Biomasse-Anlage**

Besonders zu berücksichtigen sind eine gute Wärmedämmung und eine optimale aktive oder passive Nutzung der Solarenergie bei den energetisch zu versorgenden Einheiten (Fernwärmenetz).

### **6.4. Die beste geothermische Anlage**

Ausgezeichnet werden geothermische Anlagen, welche den grösstmöglichen Anteil des Energiebedarfes sicherstellen. Die Gebäude, welche mit diesen Anlagen versorgt werden, müssen über eine optimale Wärmedämmung und eine effiziente Energienutzung verfügen.

## **7. Anmeldefrist für den Schweizer und Europäischen Solarpreis**

Die Anmeldefrist dauert jeweils bis zum 31. Mai. Anmeldungen inklusive komplette Unterlagen sind an folgende Adresse zu senden: Solar Agentur Schweiz, Postfach, 3000 Bern 14. Komplette Anmeldungen gelten gleichzeitig auch als Anmeldung für den Europäischen Solarpreis.

Berücksichtigt werden nur Bauten und Anlagen deren Fertigstellung jeweils vom 1. Januar des Vorjahres bis zum 31. Mai des Anmeldejahres erfolgte.

## **8. Die Solarpreiskommission**

Für die Beurteilung der Anmeldungen für einen Solarpreis wird eine Solarpreis-Kommission von 3-6 fachkompetenten Personen gebildet. Die Solarpreiskommission übt nach ihrer Bestätigung durch die Solar Agentur Schweiz ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Bestimmungen sowie nach bestem Wissen und Gewissen aus.

Die Solarpreiskommission prüft die Anmeldungen aufgrund der Richtlinien und Bestimmungen der jeweiligen Solarpreiskategorie. Sie führt die notwendigen Abklärungen durch und präsentiert dem Solarpreisgericht mit kurzer schriftlicher Begründung (Matrix) die besten Bauten und Anlagen.

## 9. Das Solarpreisgericht (Jury)

Das Solarpreisgericht besteht aus 15-25 unabhängigen und stimmberechtigten Solarpreisrichter/innen, die Gewähr bieten für eine möglichst objektive und unparteiische, sachlich und fachlich fundierte Preisbeurteilung.

Das Solarpreisgericht nimmt die Solarpreisvorschläge zur endgültigen Prüfung entgegen, genehmigt oder ergänzt sie und entscheidet endgültig über die zu vergebenden Schweizer Solarpreise. Das Solarpreisgericht bestimmt ebenfalls die Kandidaten für den Europäischen Solarpreis, grundsätzlich die Gewinner des Schweizer Solarpreises.

Die Jury behält sich vor, Anlagen, welche sich für eine andere Kategorie besser eignen, dort einzuteilen, um die Interessen des Solarpreiskandidaten besser zu wahren.

## 10. Ausstandsgründe für Solarpreisgerichtsmitglieder

- 10.1. Sind **Solarkommissions- oder Solarpreisgerichtsmitglieder** an anmelde- und preisberechtigten Objekten mittel- oder unmittelbar beteiligt oder in anderer Art und Weise davon berührt oder betroffen, treten sie in den Ausstand.
- 10.2. Als **Ausstandsgrund** gilt in **jedem Fall** die eigene zu prüfende Solaranlage, jene einer/s Verwandten bis zum 3. Verwandtschaftsgrad oder jene einer juristischen Person bzw. eines Gemeinwesens, in dem ein Kommissions- oder Solarpreisgerichtsmitglied ein Amt (Anstellung, Vorstand, Verwaltungsrat etc.) bekleidet.

## 11. Die Verleihung der Schweizer Solarpreise

Die Solarpreise werden in der Regel im Spätsommer/Herbst und mit Unterstützung der Solarpreispartner vergeben. Die Solarpreisvergabe erfolgt öffentlich und soweit möglich am Ort einer preisberechtigten Solaranlage. Die öffentliche und categoriespezifische Preisbegründung erfolgt in der Regel durch Mitglieder des Solarpreisgerichtes.

## 12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Im Rahmen dieser Bestimmungen und der SSES-Grundsatzklärung kann die Solar Agentur Schweiz ergänzende oder präzisierende Bestimmungen erlassen.

Die Solar Agentur Schweiz wählt die Solarpreiskommission und das Solarpreisgericht auf Antrag der angeschlossenen Vereinigungen und Verbände, wobei sie um eine möglichst objektive, unabhängige und unparteiische, sprachlich und regional ausgewogene Besetzung der Organe bemüht ist.

Über Entscheidungen der Jury und Solarpreiskommission wird keine Korrespondenz geführt.

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 15. Dez. 1990, mit Anpassungen vom 15. März 1991, 28. April 1993, 28. April 1999, am 29. Mai 2002 und 1. April 2003. Es tritt nach Genehmigung durch die SAS-Projektleitung und das Schweizer Solarpreisgericht am 5. Juli 2006 in Bern unmittelbar in Kraft.